
BVK - Bayerischer Versorgungsverband, 81921 München

An die
Mitglieder des
Bayerischen Versorgungsverbandes

Postanschrift: 81921 München

Hausanschrift:
Denninger Str. 37, 81925 München
U-Bahn: U4 Richard-Strauss-Straße

Durchwahl: (089) 9235-7250
Telefax: (089) 9235-8870

Telefonvermittlung: (089) 9235-6
E-Mail: bayvv@versorgungskammer.de
Internet: www.versorgungskammer.de/bayvv

Sie erreichen uns am besten von
9.00 - 15.30, freitags bis 12.30 Uhr

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
G 100 - G 10/4

Ihr Zeichen

München,
01.08.2002

Rundschreiben Nr. 1/2002

Versorgungsänderungsgesetz 2001 und anderes

Anlagen: 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Versorgungsänderungsgesetz vom 20. Dezember 2001, verkündet im BGBl I S. 3926 ff, enthält versorgungs-, besoldungs- sowie einkommensteuerrechtliche Neuregelungen. Diese sind zum Teil bereits zum 01.01.2002 in Kraft getreten. Kernpunkt des Versorgungsänderungsgesetzes ist die Absenkung des Versorgungsniveaus als wirkungsgleiche Übertragung der Rentenreformmaßnahmen auf die Beamtenversorgung. Diese tritt frühestens ab 01.01.2003 in Kraft. Die Übertragung vollzieht sich schrittweise während eines Übergangszeitraums von voraussichtlich 2003 – 2010. In der beigefügten Anlage 1 informieren wir Sie über die Einzelheiten.

Als Ausgleich der Versorgungsniveauabsenkung sind aktive Beamte, nicht dagegen Versorgungsempfänger, ab 01.01.2002 berechtigt, eigene freiwillige Beiträge zur Altersvorsorge zuzüglich einer staatlichen Zulage steuerwirksam als Sonderausgaben abzuziehen (sog. Riester-Rente). Näheres entnehmen Sie bitte der Anlage 2.

Zur Vermeidung von Doppelbelastungen der Beamten und Versorgungsempfänger wird der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage durch den neugefassten § 14a BBesG (vgl. Art. 8 Versorgungsänderungsgesetz 2001) während des Übergangszeitraums von 2003 – 2010 ausgesetzt. Die auf vorangegangenen Besoldungsanpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklage bleiben unberührt. Ab 2011 wird der Aufbau der Versorgungsrücklage bis 2017 wieder aufgenommen. Zudem werden ab 2003 50 v.H. der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 begründeten Einsparungen an Versorgungsausgaben der Rücklage zugeführt.

Durch die VO (EG) Nr. 1606/98 werden Beamte ab dem 25.10.1998 in den Anwendungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 einbezogen. Diese regelt die Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten deutscher Beamter zur Erfüllung von Wartezeiten oder von versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rentenberechnung. Die jeweiligen Personalstellen sollen daher im Zusammenhang mit der Ernennung zum Beamten als auch bei bereits vorhandenen Beamten klären und in den Akten festhalten, ob und in welchem Umfang Beschäftigungszeiten des Beamten in anderen Mitgliedstaaten vorliegen und ob der Beamte dort bereits eine Anwartschaft auf Altersversorgung hat, die zu einem Leistungsanspruch führt. Den Inhalt der Verordnung sowie das Verfahren im einzelnen haben wir in Anlage 3 dargestellt.

In der Anlage 4 führen wir aktualisiert den Namen und die Telefonnummer des für Ihre Mitgliedsnummer zuständigen Sachbearbeiters differenziert nach Tätigkeitsbereichen auf. Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass für Auskünfte allgemeiner Art neuerdings auch Service-Nummern eingerichtet sind, die Sie ebenfalls der Anlage 4 entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Graf
Mitglied des Vorstands
und Leiter des Bereichs